

Informationsblatt: Auto und E-Auto

Vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge

Der Vorsteuerabzug ist für bestimmte Fahrzeuge möglich, die überwiegend betrieblich genutzt werden. Vorsteuerabzugsberechtigt sind:

- **Fiskal-Lkws:** Dazu zählen Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse, die in der Liste des Finanzministeriums aufgeführt sind.
- **Fahrzeuge:** Die mindestens zu 80 Prozent für den gewerblichen Personen- oder Gütertransport, Fahrschulen oder Vorführzwecke verwendet werden.
- **Elektroautos ohne CO₂-Ausstoß:** Hier besteht ein Vorsteuerabzug bei Anschaffungskosten bis 40.000 Euro. Liegen die Kosten zwischen 40.000 und 80.000 Euro, ist der Abzug eingeschränkt. Über 80.000 Euro entfällt der Vorsteuerabzug vollständig.

Liste der vorsteuer-abzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>)

Zulassung und Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Zulassung eines Fahrzeugs in Österreich erfordert die Bezahlung der Normverbrauchsabgabe (NoVA), die auf Grundlage der CO₂-Emissionen pro Kilometer berechnet wird. Elektroautos sind von der NoVA befreit.

Für die Zulassung benötigen Sie unter anderem einen amtlichen Lichtbildausweis, das Antragsformular, den Typenschein, eine Versicherungsbestätigung, die Meldebescheinigung sowie die Finanzamtsbestätigung über die Bezahlung der NoVA.

Luxustangente und ihre Auswirkungen auf die steuerliche Absetzbarkeit

Die Luxustangente begrenzt die steuerliche Anerkennung von Pkw-Anschaffungskosten. Grundsätzlich werden Ausgaben für Fahrzeuge nur dann steuerlich berücksichtigt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze liegt in Österreich bei 40.000 Euro.

Diese Grenze umfasst alle Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung, einschließlich:

- Netto-Kaufpreis
- Umsatzsteuer
- Normverbrauchsabgabe (NoVA)
- Sonderausstattungen (z. B. Klimaanlage, Alufelgen, Navigationssystem)

Nachträglich eingebaute Sonderausstattungen wie Navigationsgeräte oder Fahrtenbuchsysteme zählen nicht zu den Anschaffungskosten. Kosten, die direkt von der Nutzung abhängen, wie Treibstoff, sind weiterhin in voller Höhe absetzbar.

Bei Gebrauchtfahrzeugen wird für die Berechnung der Luxustangente der ursprüngliche Neupreis zugrunde gelegt, sofern das Fahrzeug nicht älter als fünf Jahre ist. Ältere Fahrzeuge werden anhand ihrer tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Elektroautos: Steuerliche Vorteile

Elektroautos bieten zahlreiche steuerliche Begünstigungen:

- Keine NoVA und keine motorbezogene Versicherungssteuer.
- Voller Vorsteuerabzug bis 40.000 Euro Anschaffungskosten, eingeschränkter Abzug zwischen 40.000 und 80.000 Euro.
- Sie gelten als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Investitionsfreibetrag (15%).
- Bei der privaten Nutzung eines Elektro-Firmenwagens entfällt der Sachbezug vollständig, da Elektroautos keine CO₂-Emissionen verursachen.

Um Autos mit Verbrennungsmotoren mit E-PKWs zu vergleichen und Schlüsse über den Energieeinsatz, die Ökobilanz und die Kosten der Fahrzeuge sowie über die gesamte Nutzungsdauer ziehen zu können kann dieser Rechner (<https://autokostenrechner.enu.at/>) verwendet werden.

Geltendmachung der Kosten

Ob ein Fahrzeug dem Privat- oder Betriebsvermögen zugeordnet wird, hängt von der betrieblichen Nutzung ab.

Betriebsvermögen

Fahrzeuge mit mehr als 50 Prozent betrieblicher Nutzung gehören zum Betriebsvermögen. Alle Kosten wie Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen und die Abschreibung (AfA) können abgesetzt werden.

Privatvermögen

Bei weniger als 50 Prozent betrieblicher Nutzung können entweder die anteiligen tatsächlichen Kosten oder das amtliche Kilometergeld (ab 2025: 0,50 Euro pro Kilometer) geltend gemacht werden. Das Kilometergeld deckt sämtliche Aufwendungen ab, mit Ausnahme von Unfallkosten.

Privatnutzung des Betriebs-Pkw und Sachbezug

Wenn ein betrieblicher Pkw von Dienstnehmern auch privat genutzt wird, entsteht ein steuerpflichtiger Sachbezug, der dem Einkommen zugerechnet wird.

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

- Regulärer Sachbezug:

Der Sachbezug beträgt 2 Prozent der Anschaffungskosten des Fahrzeugs (inklusive Umsatzsteuer und NoVA), maximal jedoch 960 Euro pro Monat.

- Ermäßiger Sachbezug für emissionsarme Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß unterhalb eines bestimmten Grenzwertes (für Neuzulassungen jährlich angepasst) unterliegen einem reduzierten Sachbezug von 1,5 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 720 Euro pro Monat.

- Elektroautos:

Bei reinen Elektrofahrzeugen entfällt der Sachbezug vollständig.

Zusatzregelungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wird der Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, sind diese in den Sachbezug integriert. Es fallen keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen an.

Import von Fahrzeugen aus dem Ausland

Beim Import eines Fahrzeugs aus einem EU-Staat oder Drittland sind mehrere Schritte zu beachten:

1. Rechnung und Umsatzsteuer:

Innengemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei. Der Erwerb ist jedoch mit 20 Prozent Erwerbssteuer in Österreich zu versteuern.

2. Zulassung:

Fahrzeuge müssen in die österreichische Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Dazu sind Dokumente wie das COC-Papier (Certificate of Conformity), Typenschein oder ausländische Zulassungsbescheinigungen erforderlich.

3. Normverbrauchsabgabe (NoVA):

Diese wird auf Grundlage der CO₂-Emissionen berechnet und ist vor der Zulassung zu entrichten.

Fiskal-Lkws

Fiskal-Lkws bieten besondere steuerliche Vorteile:

- Es gilt eine kürzere steuerliche Abschreibungsdauer, wodurch die steuerliche Belastung reduziert wird.
- Sie unterliegen nicht der Luxustangente und der Vorsteuerabzug ist möglich.

Nachweis der Nutzung

Der betriebliche und private Nutzungsanteil eines Fahrzeugs muss durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dieses sollte Datum, Kilometerstände, Zweck und Strecken der Fahrten dokumentieren. Anhand dieser Daten wird der Privatanteil der Kosten berechnet.

LEASING

Schritt für Schritt: Leasing von Fahrzeugen

Beim Leasing wird zwischen Operating-Leasing (Miete) und Finanzierungsleasing (verdeckter Kauf) unterschieden.

- **Operating-Leasing:** Die Leasingraten sind in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzbar.
- **Finanzierungsleasing:** Hier wird ein Aktivposten gebildet, um die Mindestnutzungsdauer und die Angemessenheitsgrenze einzuhalten. Dieser Aktivposten wird auf die Laufzeit des Leasingvertrages verteilt. Am Ende der Leasingdauer kann der Aktivposten entweder als Betriebsausgabe geltend gemacht oder den Anschaffungskosten zugerechnet werden.

Leasing eines Autos

1. Vertragsprüfung und Unterscheidung des Leasingmodells

Zunächst muss entschieden werden, ob es sich um Operating-Leasing (ähnlich einer Miete) oder Finanzierungsleasing (verdeckter Kauf) handelt. Beim Operating-Leasing sind die monatlichen Raten als Betriebsausgaben absetzbar. Beim Finanzierungsleasing wird ein Aktivposten gebildet, der auf die Laufzeit verteilt wird.

2. Zulassung des Fahrzeugs

Die Zulassung erfordert den Typenschein oder COC-Papiere (Certificate of Conformity), die Meldebescheinigung, einen Versicherungsnachweis und Finanzamtsbestätigung über die Bezahlung der NoVA.

3. Steuerliche Abwicklung

Für vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge (z. B. Fiskal-Lkws oder Elektroautos unter 40.000 Euro Anschaffungskosten) kann die Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden.

4. Nutzungsdocumentation

Ein Fahrtenbuch wird empfohlen, um private und betriebliche Nutzung zu trennen und den korrekten Sachbezug zu berechnen.

Leasing eines Autos aus einem EU-Staat

1. Kaufpreis und Umsatzsteuer

Bei einem Neufahrzeug fällt keine Umsatzsteuer im Ausland an, sondern die Erwerbssteuer (20 %) wird in Österreich entrichtet. Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn es weniger als 6.000 Kilometer gefahren oder weniger als sechs Monate in Betrieb ist.

2. Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die NoVA ist bei der erstmaligen Zulassung in Österreich zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt anhand der CO₂-Emissionen.

3. Zulassung in Österreich

Das Fahrzeug muss in die österreichische Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Dazu werden die Rechnung des Verkäufers, der Typenschein oder COC-Papiere, die Meldebescheinigung und Versicherungsnachweis benötigt.

4. Zusätzliche Anforderungen bei Leasing

Beim Leasing aus einem EU-Staat wird der Leasinggeber in der Regel die Einhaltung aller steuerlichen Vorschriften sicherstellen. Dennoch sollten Sie sicherstellen, dass alle notwendigen Nachweise für Vorsteuer und NoVA vorliegen.

Leasing eines Autos aus einem Drittland

1. Zollabfertigung

Fahrzeuge aus Drittländern unterliegen bei der Einfuhr in die EU der Zollabfertigung. Neben dem Kaufpreis wird eine Zollgebühr sowie die Einfuhrumsatzsteuer (20 % in Österreich) berechnet.

2. Genehmigung und Zulassung

Das Fahrzeug muss alle technischen Anforderungen der EU erfüllen. Zusätzlich sind für die Zulassung in Österreich die oben genannten Dokumente erforderlich.

3. Zahlung der NoVA und Importabgaben

Neben der Einfuhrumsatzsteuer ist die Normverbrauchsabgabe (NoVA) zu entrichten. Elektrofahrzeuge aus Drittländern sind von der NoVA befreit.

4. Vertragliche Details beim Leasing

Der Leasingvertrag sollte alle zusätzlichen Importkosten klar ausweisen. Prüfen Sie, ob der Leasinggeber Unterstützung bei der Zollabwicklung und Zulassung bietet.

Ankauf eines Autos aus einem EU-Staat

1. Unterscheidung zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeug

Für Neufahrzeuge (unter 6.000 km oder jünger als sechs Monate) ist die Erwerbssteuer in Österreich zu bezahlen. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird keine Erwerbssteuer fällig, wenn die Umsatzsteuer im Kaufpreis des EU-Staats enthalten ist.

2. NoVA und Zulassung

Vor der Zulassung ist die Normverbrauchsabgabe zu entrichten. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der CO₂-Emissionen.

3. Technische Anforderungen und Dokumente

Das Fahrzeug muss in die österreichische Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Dafür benötigen Sie die Rechnung, den Typenschein oder das COC-Papier sowie eine Versicherungsbestätigung.

Ankauf eines Autos aus einem Drittland

1. Zollabwicklung und Steuern

Bei der Einfuhr eines Fahrzeugs aus einem Drittland fallen Zollabgaben und die Einfuhrumsatzsteuer an. Diese werden auf den Fahrzeugwert einschließlich Transportkosten berechnet.

2. Technische Anpassungen

Fahrzeuge aus Drittländern müssen eventuell an EU-Standards angepasst werden (z. B. Lichtanlagen oder Emissionswerte).

3. NoVA und Zulassung in Österreich

Nach der technischen Prüfung und Eintragung in die Genehmigungsdatenbank erfolgt die Bezahlung der Normverbrauchsabgabe. Danach kann das Fahrzeug zugelassen werden.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.